

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 06.12.2007 Nr. 44

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
28.11.2007	Abfallbilanz 2006	605
28.11.2007	Landtagswahl am 27. Januar 2008, Zugelassene Kreiswahlvorschläge	609
	<u>Gemeinde Asendorf</u>	
24.10.2007	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeinestraßen und Ortsdurchfahrten	612
24.10.2007	Sondernutzungsgebührensatzung	618
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>	
27.11.2007	Bebauungsplan Nr. 9 „Schierenberg“, 6. Änderung	622
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>	
22.11.2007	Bebauungsplan „Sprötze-Lohbergen“ mit örtlicher Bauvorschrift	624
22.11.2007	Bebauungsplan „B 75 neu“ (Ortsumfahrung Dibbersen) mit Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan	627
22.11.2007	Bebauungspläne „Hindenburgweg-Hackelersberg“, „Hackelersberg-Ferienheim“ und Am Hügel-Lindenweg“ jeweils mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan	631
29.11.2007	Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentral, 4. Nachtrag	637
29.11.2007	Straßenreinigungsverordnung, 2. Änderung	638
	<u>Gemeinde Gödenstorf</u>	
03.12.2007	Haushaltssatzung 2008 und 2009	643
	<u>Gemeinde Handeloh</u>	
26.11.2007	Satzung über die Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereichssatzung) „Heidbrook/Heidkamp“	645
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
26.11.2007	Grundstücksabwasseranlagen- und –gebührensatzung, 5. Änderung	647
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
26.11.2007	19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mobilfunkanlagen)	648

	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
26.11.2007	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ohlendorf 12 „Gemüsebaubetrieb Behr AG“	649
26.11.2007	3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 (Bereich Ohlendorf-Süd)	651
	<u>Gemeinde Wenzendorf</u>	
03.12.2007	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	653
	<u>Ev.-luth. Kirchgemeinde St. Marien, Winsen</u>	
26.11.2007	Friedhofsgebührenordnung	655

Abfallbilanz 2006

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) ist der Landkreis Harburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle zu erstellen. Außerdem sind die Entsorgungswege sowie die Kosten der Entsorgung darzustellen. Die Abfallbilanz ist öffentlich bekanntzumachen. Die nachfolgenden Bilanzen geben Auskunft über die vom Landkreis entsorgten Abfälle in dem Jahr 2006, wobei die nach der Satzung ausgeschlossenen Abfälle (gefährliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe) unberücksichtigt bleiben.

Aus den nachfolgenden Übersichten ergeben sich die angefallenen Siedlungsabfälle, die durch den Landkreis entsorgt wurden. Aus den weiteren Übersichten ergeben sich die vom Dualen System Deutschland AG gesammelten Mengen. Darüber hinaus werden die wichtigsten Abfallgruppen mit den Vergleichszahlen des Vorjahres dargestellt.

Die Altpapiersammlung ist zweimal dargestellt. Der Großteil des Altpapiers besteht aus grafischen Papieren, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) entsorgungspflichtig ist. Die dualen Systeme als Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung benutzen das Sammelsystem des örE für Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen mit.

Kosten für die Abfallentsorgung

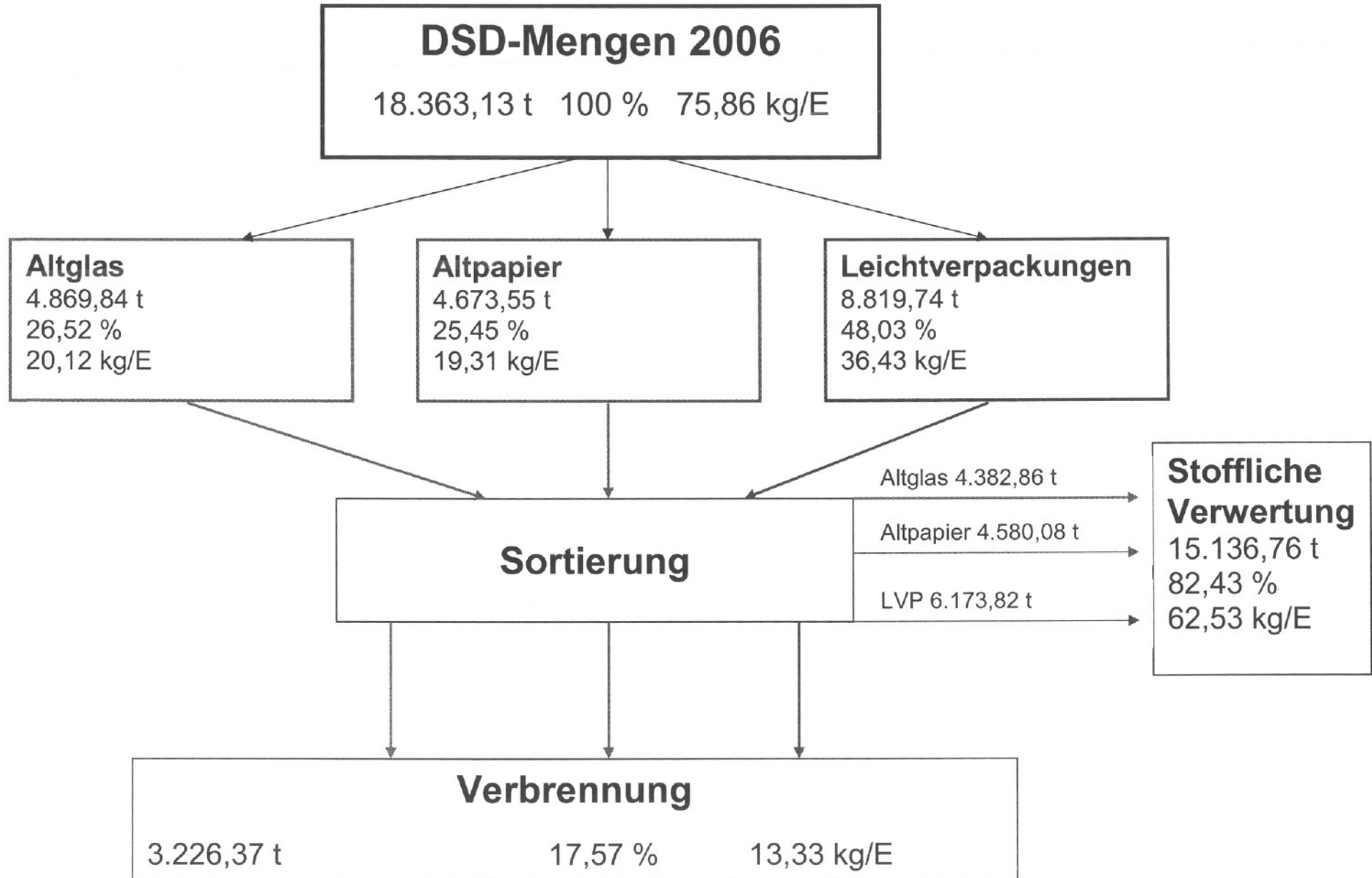
	<u>2005</u>	<u>2006</u>
Kosten	22.467.283,03 EURO	24.620.005,13 EURO
Erträge	22.633.703,13 EURO	24.751.808,04 EURO
Überdeckung	166.420,10 EURO	131.802,91 EURO



Rainer Rempe

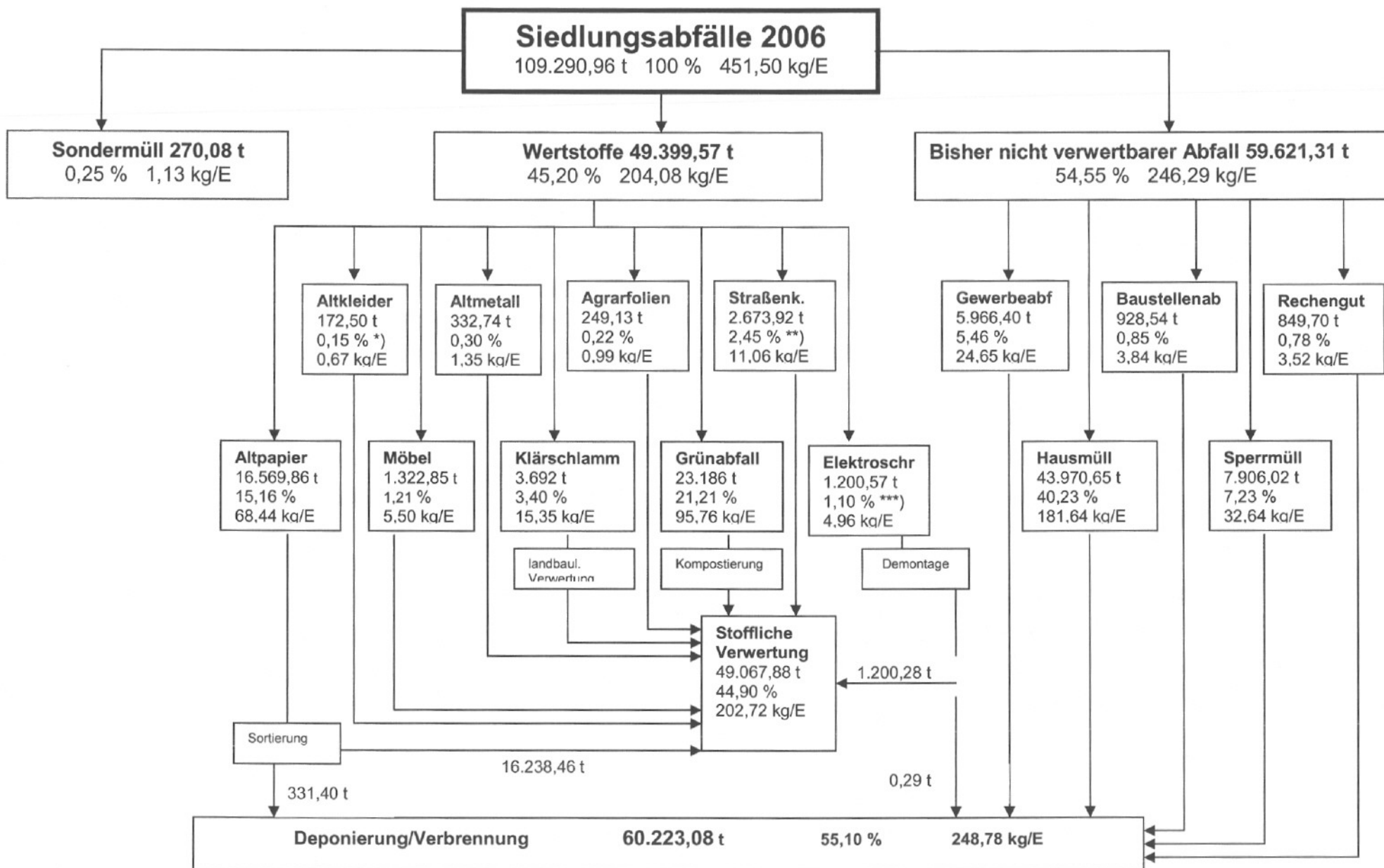
Landkreis Harburg

Betrieb 81
242.060 Einwohner am
30.06.2006



Landkreis Harburg

Betrieb 81
242.060 Einwohner am
30.06.2006



*) Altkleidermenge, die durch Depotcontainer erfasst wurde !

***) incl. 240,97 t Kühlgerätegehäuse

***) incl. 240,97 t Kühlgerätegehäuse

**) Sammlung in den Städten Winsen und Buchholz und in der FG Seevetal

Betrieb Abfallwirtschaft, erstellt am 29.03.2007

Vergleichszahlen 2005 - 2006

Abfallart	2006 t	2005 t	Abweichung t
Siedlungsabfälle gesamt	109.290,96	106.423,16	2.867,80
<i>Abfall zur Beseitigung davon:</i>	<i>59.891,39</i>	<i>59.153,61</i>	<i>737,78</i>
Hausmüll	43.970,65	43.905,10	65,55
Sperrmüll	7.906,02	7.918,71	-12,69
Sondermüll	270,08	269,78	0,30
Gewerbeabfall	5.966,40	5.841,53	124,87
Baustellenabfall	928,54	624,97	303,57
Rechengut	849,70	593,52	256,18
<i>Abfall zur Verwertung davon:</i>	<i>49.399,57</i>	<i>47.269,55</i>	<i>2.130,02</i>
Altpapier (ohne DSD-Anteil)	16.569,86	16.318,29	251,57
Altmetall	332,74	746,63	-413,89
Grünabfälle	23.186,00	21.155,00	2.031,00
Möbel	1.322,85	747,65	575,20
Altkleider	172,50	170,37	2,13
Agrarfolien	249,13	324,38	-75,25
Klärschlamm	3.692,00	3.692,00	0,00
Elektroschrott	1.200,57	1.160,19	40,38
Straßenkehrschutt	2.673,92	2.955,04	-281,12
Stoffliche Verwertung nach Sortierung	49.067,88	47.105,55	1.962,33
Deponierung/Verbrenn.	60.223,08	59.317,61	905,47
Einwohner per 30.06.	242.060	240.599	1.461

Erfasste Mengen Duales System Deutschland GmbH

Wertstoffe gesamt	18.363,13	19.213,06	-849,93
davon:			
Altpapier	4.673,55	4.602,60	70,95
Altglas	4.869,84	5.980,00	-1.110,16
Leichtverpackungen	8.819,74	8.630,46	189,28
Stoffl. Verwertung nach Sortierung	15.136,76	15.159,47	-22,71
Verbrennung	3.226,37	4.053,59	-827,22
Einwohner per 30.06.	242.060	240.599	1.461

Bekanntmachung

Landtagswahl am 27. Januar 2008 Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Nachfolgend gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28. November 2007 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 27. Januar 2008 bekannt (§ 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) und § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO)):

Wahlvor- schlags-Nr.	Bewerber	Partei
Wahlkreis 50 Winsen		
1	Wiese, André Landtagsabgeordneter geb. 1975, Winsen (Luhe) Kronsbruch 5 21423 Winsen (Luhe)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Harden, Uwe Landtagsabgeordneter geb. 1952, Geesthacht Stover Elbdeich 9 21423 Drage	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Ruschmeyer, Nino Jurastudent geb. 1981, Winsen (Luhe) Katende 13 21423 Winsen (Luhe)	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Bartels, Joachim selbständiger Kaufmann geb. 1952, Buxtehude Feldstraße 12 21376 Eyendorf	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Leschinski, Manfred Dipl.-Ing. Vermessung geb. 1959, Neustadt a./Rbge. Neue Straße 41 21435 Stelle	DIE LINKE. Landesverband Niedersachsen (DIE LINKE. Niedersachsen)
14	Lemmermann, Marina Sozialpädagogin geb. 1946, Berlin Hans-Eidig-Weg 25 21435 Stelle	Freie Wähler Niedersachsen – Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und unabhängige Wählergemeinschaften (FW)
16	Bätjtjer, Joachim Sicherheitsfachkraft geb. 1960, Hamburg Hanseatenweg 1 21271 Hanstedt	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Wahlvor-
schlags-Nr. **Bewerber**

Partei

Wahlkreis 51 Seevetal

1 Böhke, Norbert
Kfm. Angestellter
geb. 1955, Hamburg-Harburg
Mattenmoorstraße 60 A
21217 Seevetal
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

2 Somfleth, Brigitte
Landtagsabgeordnete
geb. 1953, Hitzacker
Buchenhain 34
21217 Seevetal
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

3 Heitmann, Horst-Dieter
Hotelier
geb. 1944, Hittfeld
Woxdorfer Weg 2
21224 Rosengarten
Freie Demokratische Partei (FDP)

4 Hansen, Jens
Energiegeräteelektroniker
geb. 1957, Kellinghusen (Krs. Steinb.)
Bahnhofstraße 63 A
21224 Rosengarten
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

5 Bittner, Axel
Dipl.-Ing. Maschinenbau
geb. 1950, Hamburg
Am Musterplatz 29
21220 Seevetal
DIE LINKE. Landesverband Niedersachsen
(DIE LINKE. Niedersachsen)

14 Klingenberg, Willy
Bauingenieur
geb. 1962, Hittfeld
Hasentalweg 52
21218 Seevetal
Freie Wähler Niedersachsen –
Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und
unabhängige Wählergemeinschaften (FW)

16 Kraft, Michael
Maurer
geb. 1973, Buchholz i.d.N.
Dieckhofstraße 18
21255 Dohren
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Wahlkreis 52 Buchholz

1 Schönecke, Heiner
Landtagsabgeordneter
geb. 1946, Elstorf
Fliegenmoor 24
21629 Neu Wulmstorf
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- | | | |
|----|---|--|
| 2 | Seeler, Silva
Landtagsabgeordnete
geb. 1951, Hamburg
Meilsener Heide 3 A
21244 Buchholz | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) |
| 3 | Bracht-Bendt, Nicole
Tischlerin
geb. 1959, Großburgwedel
Kahlenbergweg 19 B
21244 Buchholz | Freie Demokratische Partei (FDP) |
| 4 | Alpers, Ruth
Dipl.-Mathematikerin
geb. 1950, München
Alte Dorfstraße 5
21279 Hollenstedt | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) |
| 5 | Wegner, Christel
Krankenschwester
geb. 1947, Hamburg
Brandenburger Straße 78
21244 Buchholz | DIE LINKE. Landesverband Niedersachsen
(DIE LINKE. Niedersachsen) |
| 14 | Stemmler, Harald
Lehrer
geb. 1942, Hamburg
Esteblick 7
21256 Handeloh | Freie Wähler Niedersachsen –
Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und
unabhängige Wählergemeinschaften (FW) |
| 16 | Henke, Jürgen
Industriekaufmann
geb. 1958, Lüneburg
Dorfstraße 199
21365 Adendorf | Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) |

Winsen (Luhe), den 28.11.2007
-10.4-062-120/2008-

Der Kreiswahlleiter für die
Landtagswahlkreise 50 Winsen,
51 Seevetal, 52 Buchholz


(Thorsten Heinze)

Gemeinde Asendorf

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 24.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Hanstedt erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen
 1. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften sowie das Aufstellen von Plakatträgern zu geschäftlichen Zwecken.
 2. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i.V.m. §§ 64 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), beide in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.

- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,5 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a.) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens (30 cm) in einen Gehweg hineinragen
o d e r
 - b.) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,5 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 m² in Anspruch genommen werden;
 3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften sowie das Aufstellen von Plakatträgern politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 7. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 8. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
 9. Werbung mit Lautsprechern;

10. das zur Schaustellen von Tieren;
 11. motorsportliche Veranstaltungen.
 12. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus folgendes:
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßenecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt o d e r
 - d) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. §§ 64 ff Nds. SOG durch die Gemeinden bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.10.2007 in Kraft.

Asendorf, den 24. Oktober 2007


Bürgermeister



Gemeinde Asendorf

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Asendorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.10.2007 hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 24.10.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 4 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 19.12.2005 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle € Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§21 Satz 5 NStrG).

Ist eine Sondernutzung im Tarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 € bis 50 € entsprechend Abs. 4 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschildnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin / der Antragsteller
 - b) die / der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie / er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr;
für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, erstattet. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter € 5 werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.10.2007 in Kraft.

Asendorf, den 24. Oktober 2007



Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Asendorf vom 24.10.2007
 - Gebührentarif -

Ifd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Mindestgeb.
1	Geschäftlichen Zwecken dienende <ul style="list-style-type: none"> • Anschlagsäulen • Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften • Werbeschilder bei Nutzung <ul style="list-style-type: none"> a) von bis zu 5 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 6 - 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr 					
				15,00		15,00
				20,00		20,00
				30,00		30,00
2	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zu- lassungspflichtigen sowie von nicht betriebs- bereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden <ul style="list-style-type: none"> a) je Pkw b) je Lkw oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm³ Hubraum oder Mofa 					
				75,00		75,00
				125,00		125,00
				50,00		50,00
				75,00		75,00
				50,00		50,00
				40,00		40,00
3	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend ge- kennzeichneter Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) <ul style="list-style-type: none"> a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse 					
				50,00		50,00
				75,00		75,00

Bekanntmachung der Gemeinde Bendestorf

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2007 den Bebauungsplan Nr. 9 „Schierenberg“, 6. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Er tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte 6. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann in der

Gemeindeverwaltung, Poststraße 4, 21227 Bendestorf
montags, donnerstags und freitags von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr
und dienstags von 15.00 Uhr bis 18:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schierenberg“, 6. Änderung ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

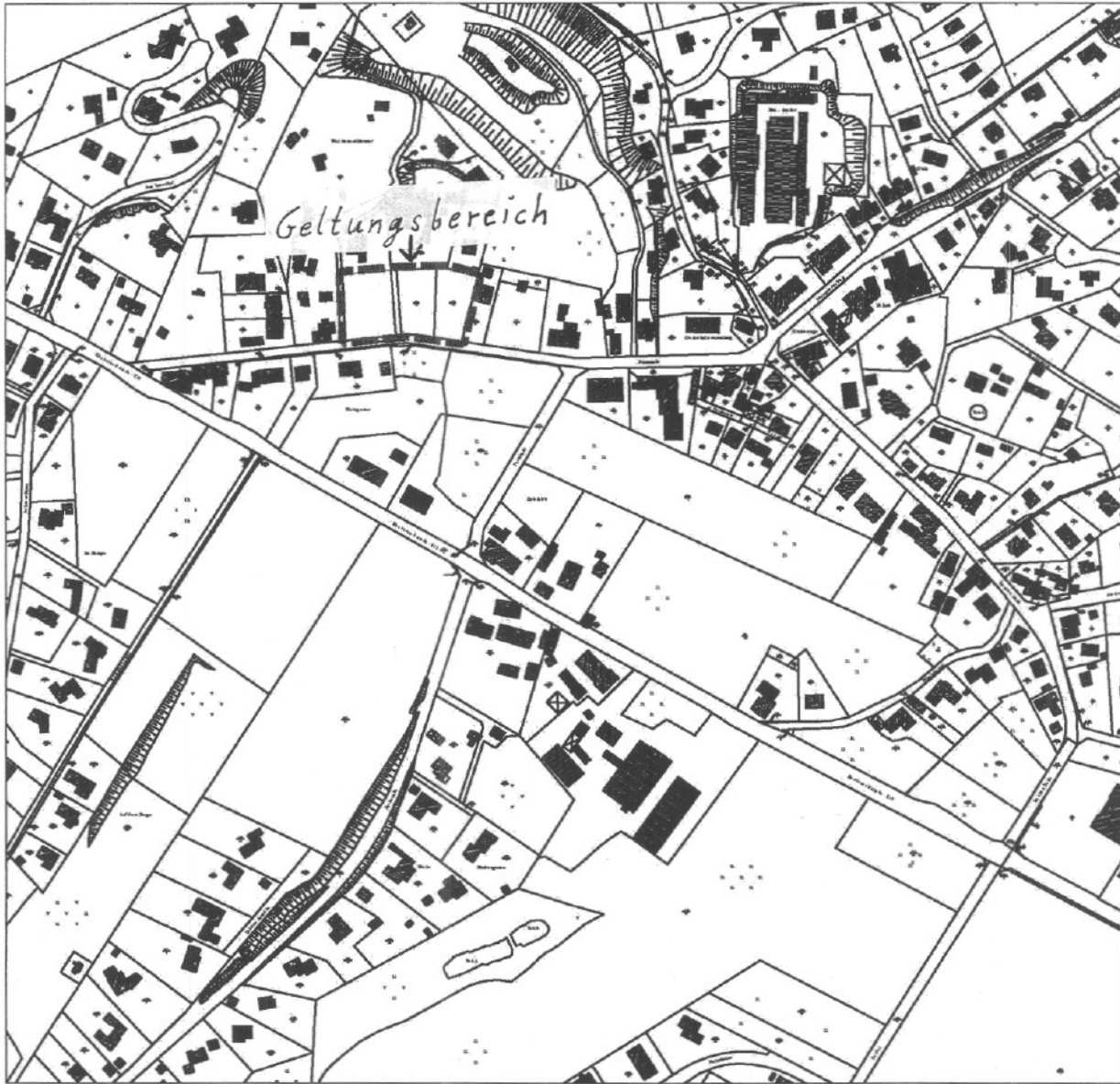
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schierenberg“, 6. Änderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



--- Lage des Plangebietes

Maßstab ca. 1 : 5.000

Bendestorf, den 27.11.2007
Gemeinde Bendestorf

Höper
Gemeindedirektor



Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 22.11.2007

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Sprötze-Lohbergen“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Sprötze

Gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2005 den o.g.Bebauungsplan „Sprötze-Lohbergen“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Sprötze in der Fassung vom 11.02.2005, als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sprötze (1357), Flur 3, zwischen der Bahnlinie Bremen – Hamburg, der Bundesstraße B 3, der nördlichen Gemeindegrenze von Tostedt und dem Weg „Am spitzen Berg“, umfasst 114,5 Hektar und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die östliche und nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/7, durch einen Teilabschnitt der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/28 „Schnuckenpfad“, durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/26, durch eine gedachte Verlängerung der äußeren westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/21 in südliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/23 in westliche Richtung; durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 64/21 und 64/17; durch die südlichen, südwestlichen bzw. südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 64/14, 48/235, 48/236, 48/111, 48/116, 48/156, 48/280, 48/148, 48/161, 48/240, 48/239, 48/145, 48/231, 48/232, 48/193, 48/84, 48/85, 48/87, 48/282, 48/283, 48/46, 48/47, 48/9, 48/10, 48/2, 48/64; sowie durch den Teilabschnitt der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 48/92 „Föhrengrund“;
- Im Osten: durch einen Teilabschnitt der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Straßenparzelle „Brunsbergweg“, Flurstück 48/107, bis zum Flurstück 37/17, die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 37/17, von der Nordostecke dieses Flurstücks zum Flurstück 37/11, durch die östliche, südliche und westliche Flurstücksgrenze dieses Flurstücks und von dessen Nordwestecke zur Südwestecke des Flurstücks 37/17; von der östlich/südöstlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 48/136, 48/255, 48/123; durch einen Teilabschnitt der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 48/206; durch einen Teilabschnitt der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 48/120 und 48/121;
- Im Süden: durch die südlichen Flurstücksgrenzen des Flurstücks 48/219, die südlichen und westlichen Flurstücksgrenzen des Flurstücks 52/6, die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 54/4, 54/13;

Im Westen: durch einen Teilabschnitt der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße B 3; Flurstück 83/3 zwischen der Bahnlinie Bremen – Hamburg und der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Straßenparzelle „Am alten Schützenplatz“, Flurstück 56/30; durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 54/4, die nördliche Begrenzung des Flurstücks 54/7 und durch ein Teilstück des Flurstücks 54/12.

Die Flurstücke 48/163 und 48/164 des Sanatoriums Osterberg sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Sprötze (1357), Flur 3.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften ,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- ein nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel der Abwägung

unbeachtlich ist, wenn dieser diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird/werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der im Amtsblatt des Landkreises Harburg am 26.05.2005 bekannt gemachte Bebauungsplan „Sprötze – Lohbergen“ und die örtliche Bauvorschrift treten rückwirkend am 26.05.2005 in Kraft.

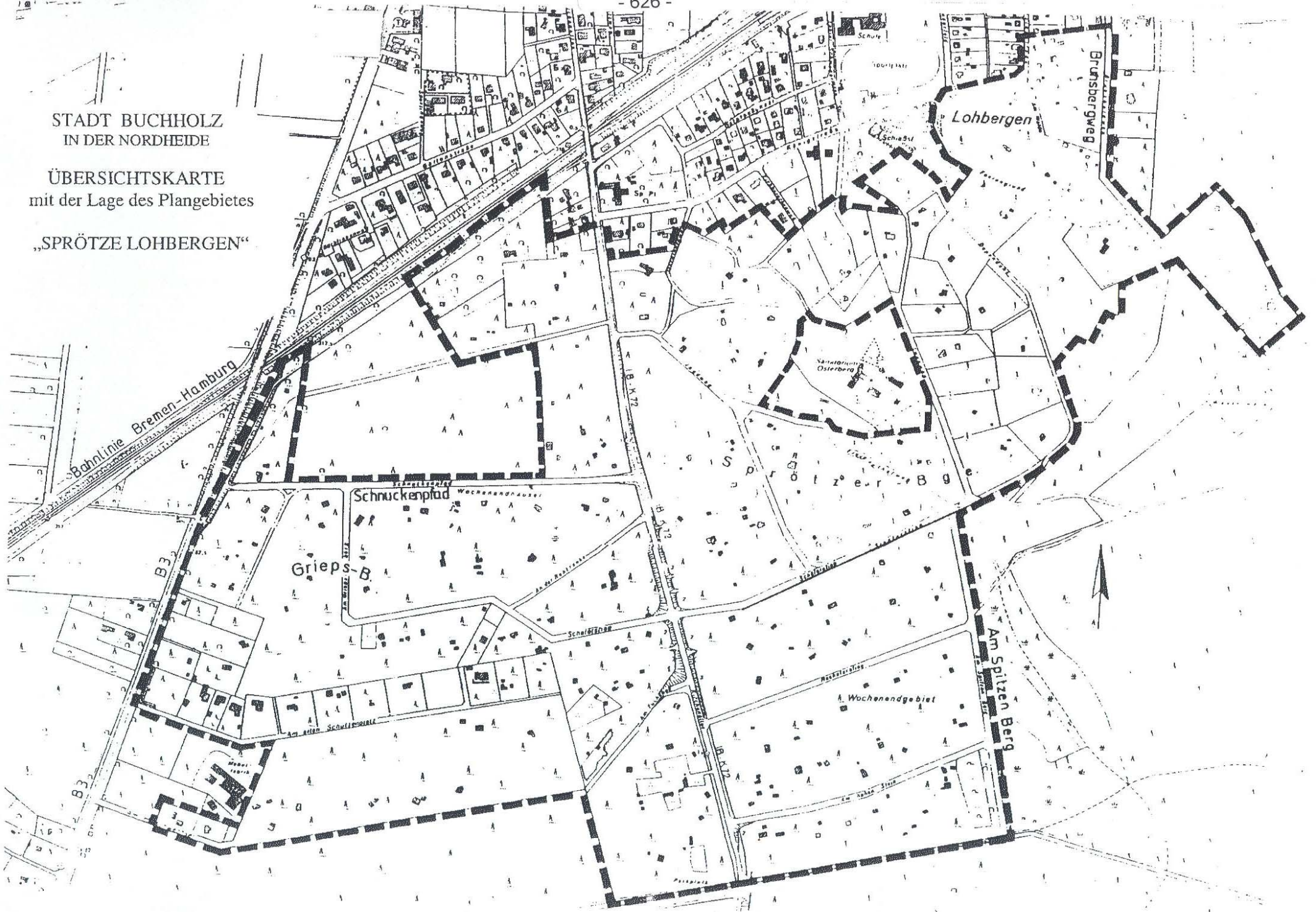
Anlage
Übersichtskarten

Der Bürgermeister

STADT BUCHHOLZ
IN DER NORDHEIDE

ÜBERSICHTSKARTE
mit der Lage des Plangebietes

„SPRÖTZE LOHBERGEN“





Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 22.11.2007

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „B 75 neu (Ortsumfahrung Dibbersen“ mit Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan

Gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 18.07.2006 den o.g. Bebauungsplan „B 75 neu“ (Ortsumfahrung Dibbersen) mit Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanes ist es, einerseits die Ortschaft Dibbersen vom Durchgangsverkehr zu entlasten, sowie andererseits für die Stadt Buchholz und die gesamte Region eine leistungsfähige Anbindung an das Autobahnnetz herzustellen.

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes „B 75 neu“ liegt in der Ortschaft Dibbersen, unmittelbar östlich der bebauten Ortslage.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die nördliche Grenze der nördlich der BAB 1 geplanten Rampenanlagen, d.h. durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 14/3, 14/4, 66/2 und durch eine Linie, die die Flurstücke 13/2, 17/2, 17/1, 18/1, 19, 20, 66/3, 72/9, 68/6, 68/1, 27/4, 28/1, 29/1, 30/1, 72/13 und 72/12 in bis zu 200 m Entfernung von der BAB 1 durchschneidet; sowie durch die südliche Grenze der BAB 1, Flurstück 72/12 (alle Flurstücke Gemarkung Dibbersen, Flur 1);
- Im Osten: durch den Rand des Regenrückhaltebeckens, d.h. durch die östlichen bzw. südwestlichen Grenzen der Flurstücke 78/2, 41/2, 41/1; durch die südliche Grenze der südlich der BAB 1 geplanten Rampenanlagen der B 75 neu, d.h. durch eine Linie, die die Flurstücke 40/1, 72/15, 43, 44/1, 44/2, 45/1, 46/1 und 77 durchschneidet (alle Flurstücke Gemarkung Dibbersen, Flur 1); durch die nordöstliche Grenze der Bauschuttdeponie Aaskuhlen, d.h. die nördlichen bzw. westlichen Grenzen der Flurstücke 35, 32/8, 32/12, 32/11 und 65 (alle Flurstücke Gemarkung Dibbersen, Flur 2); durch die südöstliche Grenze der Trasse der geplanten B 75 neu, d.h. eine Linie, die die Flurstücke 65/1, 57/4, 58/1 und 59 durchschneidet bzw. die westliche Grenze der Flurstücke 83, 80 und 81 darstellt (alle Flurstücke Gemarkung Dibbersen, Flur 2).

- Im Süden: südlich der K 13 durch eine Linie, die die Trasse der B 75 neu südöstlich begrenzt und die die Flurstücke 44/1, 22/1, 45/3, 17/3, 18/3 und 18/1 durchschneidet (alle Flurstücke Gemarkung Dibbersen, Flur 3); durch die südöstliche Grenze der vorhandenen B 75 (alt), d.h. die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 21/2, 46/2, 32/2; sowie durch eine Linie, die die vorhandene B 75 (alt), Flurstück 43/1, in Höhe der August-Hermann-Francke-Schule durchschneidet (alle Flurstücke Gemarkung Dibbersen, Flur 3);
- Im Westen: durch die nordwestliche Grenze der B 75 (al), Flurstück 43/1; durch eine Linie, die in ca. 5 m Entfernung parallel zur vorhandenen B 75 (alt) verläuft und die die Flurstücke 8, 7, 6 durchschneidet; durch die nordwestliche Grenze der vorhandenen B 75 (alt), d.h. die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 43/1, 43/3, 10/2; durch die westliche und nördliche Begrenzung des Kreuzungsbereiches B 75 (alt) / K 13, d.h. eine Linie, die die Flurstücke 10/1, 11/5, 41/6, 43/1 und 16/4 durchschneidet; durch die nördliche Grenze der K 13, Flurstück 16/4; durch die nordwestliche Grenze der Trasse der B 75 neu, d.h. durch eine Linie, die die Flurstücke 16/3 (bis hier: alle Flurstücke Gemarkung Dibbersen, Flur 3), 77/5, 76/11, 60/1, 58/1, 57/4, 57/5, 65,13, 14/1, 23/10, 28/1 (bis hier: alle Flurstücke Gemarkung Dibbersen Flur 2), 77, 47/1, 46/1 und 47/9 durchschneidet; durch die südliche Grenze der vorhandenen (und aufzuhebenden) Rampenanlagen, d.h. die südlichen Grenzen der Flurstücke 47/7, 48/15, 48/12; durch die nordwestliche Grenze der B 75 (alt), Flurstück 76/3; durch die südliche Grenze der BAB 1, Flurstück 72/7; sowie durch eine Linie, die die BAB 1, Flurstück 72/7, ca. 200 m westlich der Autobahnbrücke durchschneidet (bis hier: alle Flurstücke Gemarkung Dibbersen, Flur 1).

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften ,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - ein nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel der Abwägung
- unbeachtlich ist, wenn dieser diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird/werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

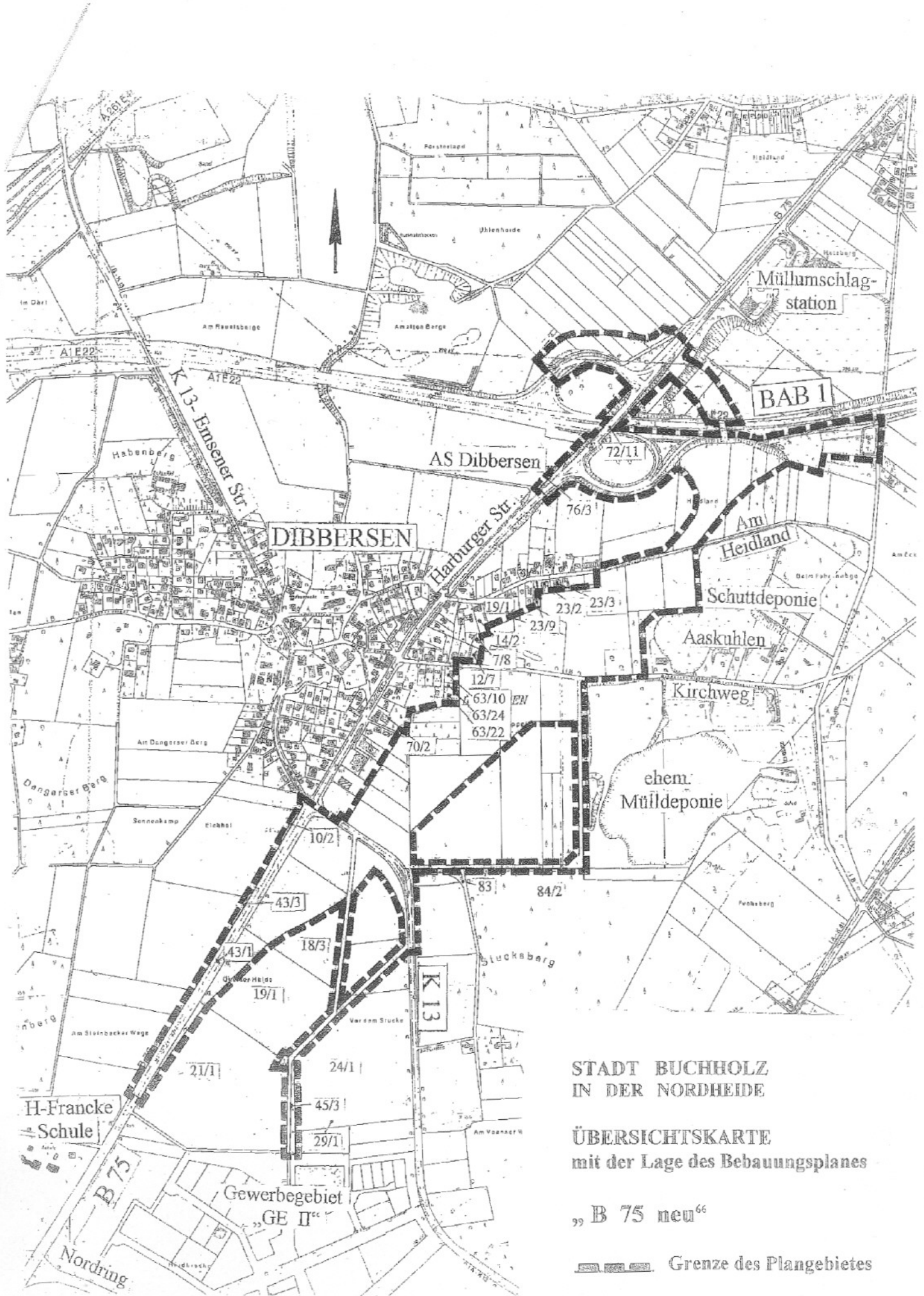
drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der o.g. Bebauungsplan mit Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der im Amtsblatt des Landkreises Harburg am 19.07.2006 bekannt gemachte Bebauungsplan „B 75 neu“ (Ortsumfahrung Dibbersen) mit Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan treten rückwirkend am 19.07.2006 in Kraft.

Anlage
Übersichtskarten


Der Bürgermeister



STADT BUCHHOLZ
IN DER NORDHEIDE

ÜBERSICHTSKARTE
mit der Lage des Bebauungsplanes

„B 75 neu“

 Grenze des Plangebietes



Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 22.11.2007

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der Bebauungspläne „Hindenburgweg-Hackelersberg“, „Hackelersberg-Ferienheim“ und „Am Hügel-Lindenweg“ jeweils mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan

Gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2006 die o.g. Bebauungspläne „Hindenburgweg-Hackelersberg“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan, „Hackelersberg-Ferienheim“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan und „Am Hügel-Lindenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen hat. Die Bebauungspläne sind nach § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedürfen mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Oberziele der Bauleitplanung für alle drei Bebauungspläne sind die Ordnung bestehender Baurechte zur Weiterentwicklung der Siedlung mit Behebung der vorhandenen Mängel und die Sicherung und Weiterentwicklung der Gehölzstrukturen zum Erhalt des Siedlungscharakters der Waldsiedlung.

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes „Hindenburgweg-Hackelersberg“ liegt in der Ortschaft Holm- Seppensen und umfasst den östlichen Teil der Waldsiedlung „Lohbergenweg - Süd“ mit der Bebauung zwischen den Straßen Hindenburgweg, Meyerscher Weg, Hackelersberg, Lohbergenweg und der südlich des Meyerschen Weges gelegenen Bebauung. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Buchholz, Flur 20 und 21, und werden wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Straßenachse des Lohbergenweges, gebildet durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 127/2, durch einen Teilabschnitt der nördlichen Grenze des Meyerschen Weges, Flurstück 9/111, sowie den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 9/43, 9/45 und 9/98;
- Im Osten: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie des Hindenburgweges, Flurstück 336/8;
- Im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 2/140 (Wegeparzelle Hackelersberg), 9/94, 9/96, 9/98 ;
- Im Süden/
Südosten: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 9/94, 9/49, 9/40, 9/84, 9/83, 9/109, 9/108, 9/73, 9/69, 9/21, 9/117, 9/118, 9/101, 9/102, 9/103, 336/8, 12/66, 12/8 und 12/121 sowie durch die Teilabschnitte der südlichen Grenzen der Flurstücke 9/9, 13/8 und 13/28. Im Südosten des Plangebietes schließt sich eine rechteckige Fläche in den Maßen 22,5 Meter x 41 Meter an, welche im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 12/66. und im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 2/1 begrenzt wird.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Hindenburgweg-Hackelersberg“, der eine Fläche von ca. 29 ha aufweist, ist aus der anliegenden Übersichtskarte 1 ersichtlich.

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes „Hackelersberg-Ferienheim“ liegt in der Ortschaft Holm- Seppensen, südlich der Kreisstraße 72 (Lohbergengeweg) und umfasst einen Teilbereich der Mitte der Waldsiedlung „Lohbergengeweg -Süd“, mit der in neuerer Zeit auf dem Gelände eines aufgegebenen Jugendheimes entstandener Straßenrandbebauung am Lohbergengeweg und dem überwiegend bewaldeten Gelände eines ebenfalls aufgegebenen Ferienheimes sowie der westlich daran angrenzenden Waldfläche. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Buchholz, Flur 21, und werden wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Straßenachse des Lohbergengeweges, Flurstück 127/2 sowie 2/156;

Im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 8/153, 8/154 und 8/132;

Im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 2/156, 8/144, 8/143 sowie einem Teilbereich der westlichen Grenze des Flurstückes 8/132;

Im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 8/132 und 2/156.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Hackelersberg-Ferienheim“, der eine Fläche von ca. 6,3 ha aufweist, ist aus der anliegenden Übersichtskarte 2 ersichtlich.

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes „Am Hügel-Lindenweg“ liegt in der Ortschaft Holm- Seppensen, südlich der Kreisstraße 72 (Lohbergengeweg) und umfasst den westlichen Teil der Waldsiedlung „Lohbergengeweg -Süd“ mit der Bebauung an den Stichstraßen Am Hügel, Am Steilhang und Lindenweg (mit dem hiervon abzweigenden Knaupschen Weg) und der Bebauung am Lohbergengeweg und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Straßenachse des Lohbergengeweges, Flurstück 127/2;

Im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 9/93, 9/95, 9/97, 1/103, 1/104, 2/155, 2/96, 2/56, 2/47, 2/46 und 13/24, dessen gedachte Verlängerung nach Norden sowie einem Teilabschnitt des Flurstückes 1/105;

Im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1/76, 1/64, 1/118, 1/119, 1/42, 1/43, 1/120, 1/121, 1/67, 1/36 und 1/39;

Im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1/39, 13/22, 13/21, 13/24, 13/25, 1/50, 1/128, 1/127, 1/52 und 9/93 sowie einem Teilabschnitt des Flurstückes 1/49.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Buchholz, Flur 21. Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Hügel-Lindenweg“, der eine Fläche von ca. 16,74 ha aufweist, ist aus der anliegenden Übersichtskarte 3 ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften ,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- ein nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel der Abwägung unbeachtlich ist, wenn dieser diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird/werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

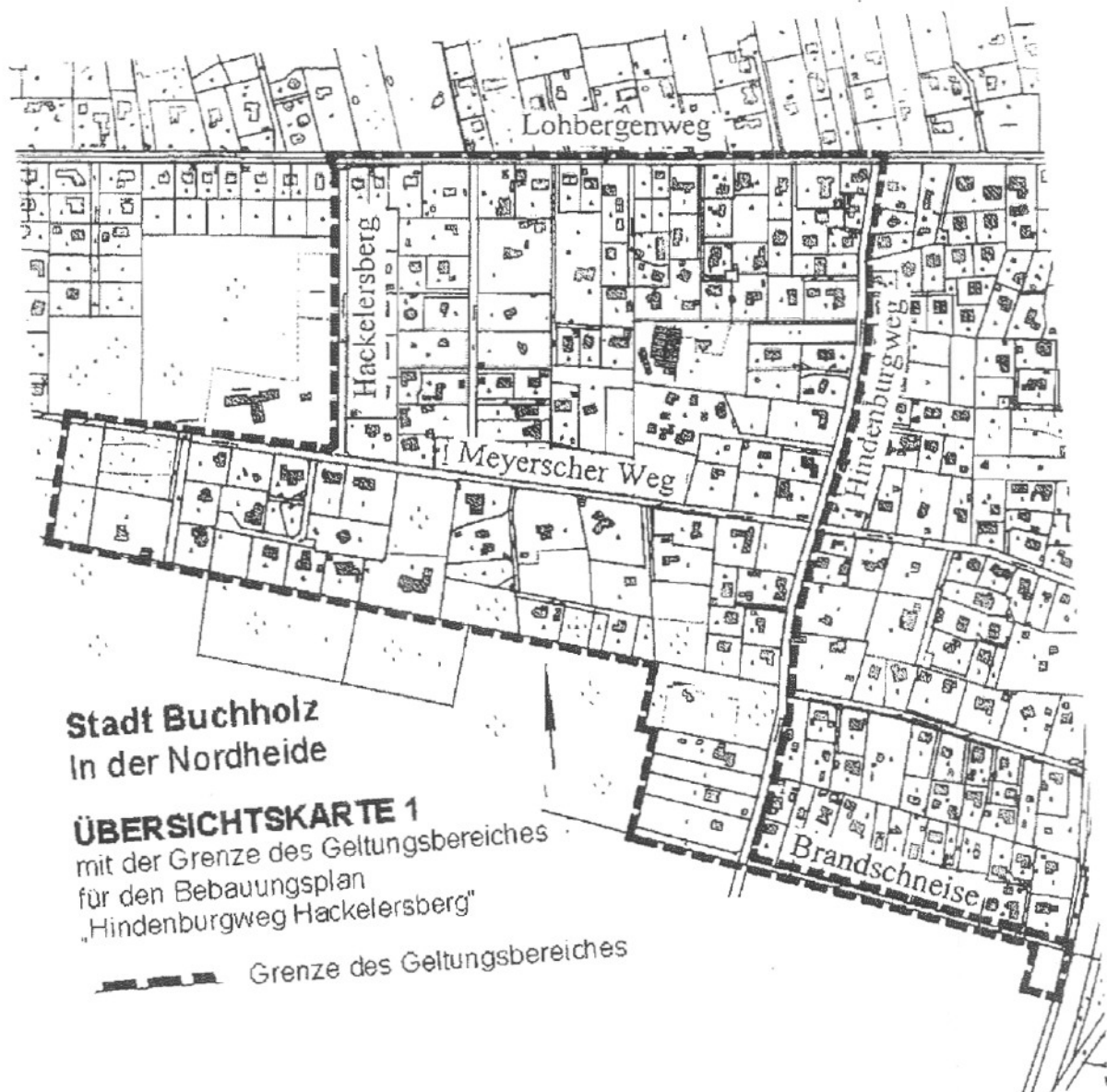
Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die o.g. Bebauungspläne jeweils mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die im Amtsblatt des Landkreises Harburg am 15.06.2006 bekannt gemachten Bebauungspläne „Hindenburgweg-Hackelersberg“, „Hackelersberg-Ferienheim“ und „Am Hügel-Lindenweg“ jeweils mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan treten rückwirkend am 15.06.2006 in Kraft.

Anlage
Übersichtskarten

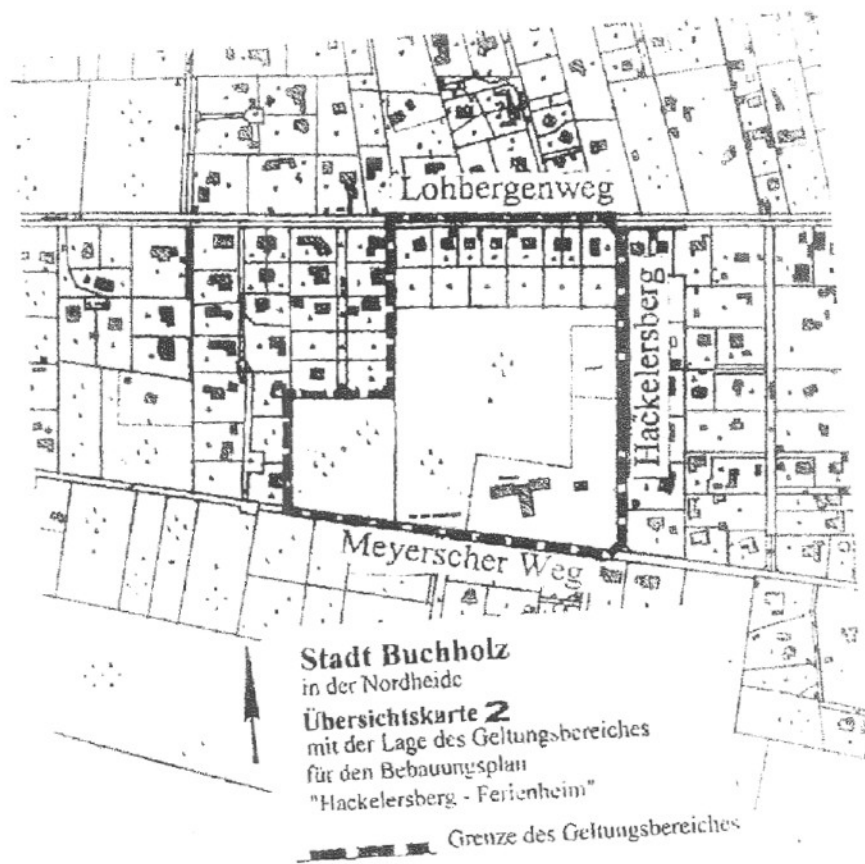
Der Bürgermeister

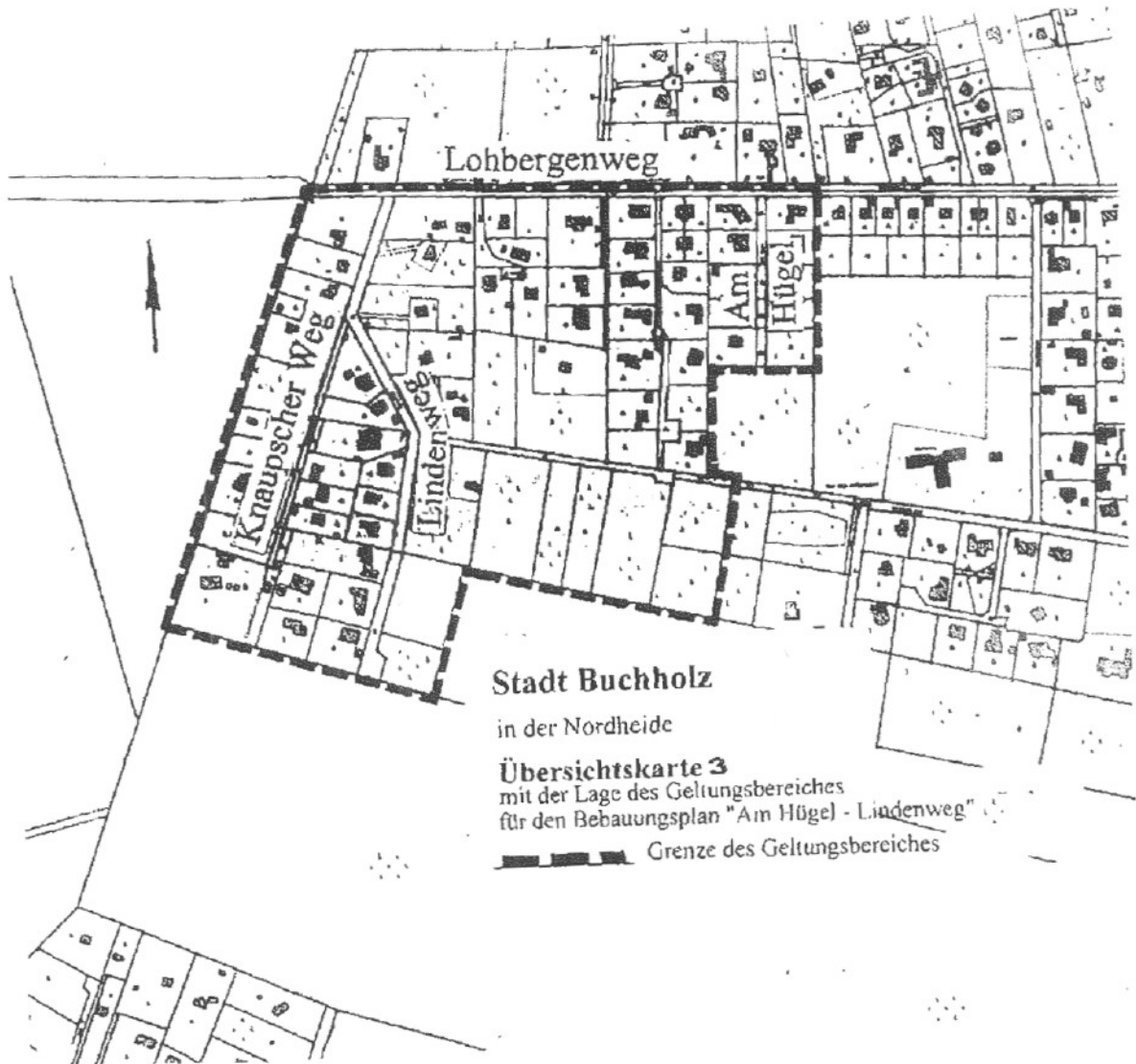


**Stadt Buchholz
In der Nordheide**

ÜBERSICHTSKARTE 1
mit der Grenze des Geltungsbereiches
für den Bebauungsplan
„Hindenburgweg Hackelersberg“

----- Grenze des Geltungsbereiches





Stadt Buchholz

in der Nordheide

Übersichtskarte 3

mit der Lage des Geltungsbereiches
für den Bebauungsplan "Am Hügel - Lindenweg"

--- Grenze des Geltungsbereiches

4. N a c h t r a g

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Buchholz i.d.N. (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentral)

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 27.11.2007 folgenden 4. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- aus Hauskläranlagen 29,00 €
- aus abflusslosen Sammelgruben 23,80 €

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 29. 11. 2007


Geiger
Bürgermeister



2. Änderungsverordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Buchholz in der Nordheide (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds.SOG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 27.11.2007 für das Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N. folgende 2. Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Laub, Unrat, Gras und Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Die Beseitigung hat mit zulässigen Mitteln zu erfolgen.

Der Winterdienst (§ 3) beinhaltet die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 2

Die Übersichtskarten der Straßenreinigungsverordnung werden durch die Karten in der Anlage der 2. Änderungsverordnung ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den *29. 11. 2007*

Geiger
(Bürgermeister)

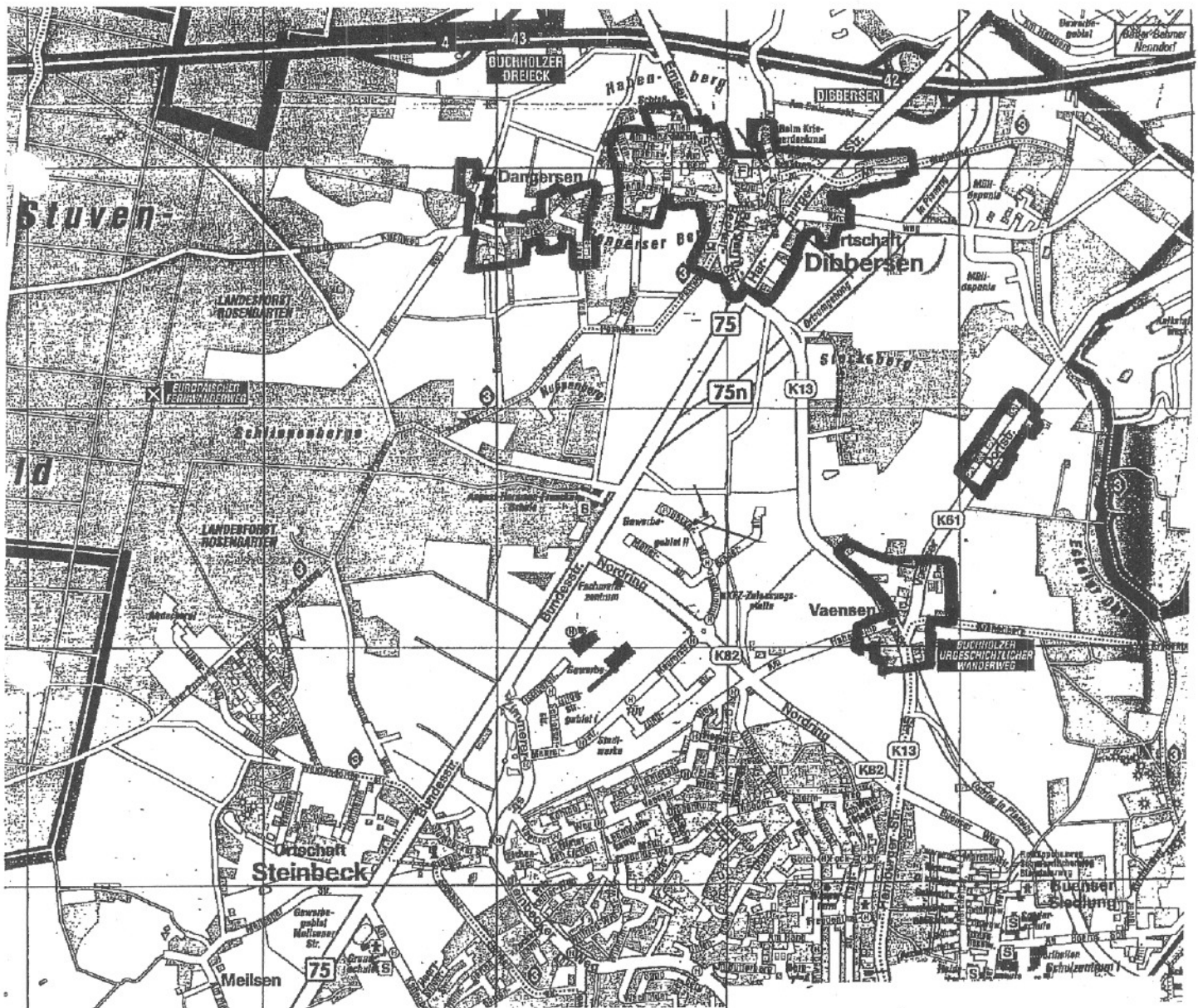


Übersichtskarte

ANLAGE 1 zu § 2 (1) Satz 2 der
Straßenreinigungsverordnung
vom

— = geschlossene Ortslage

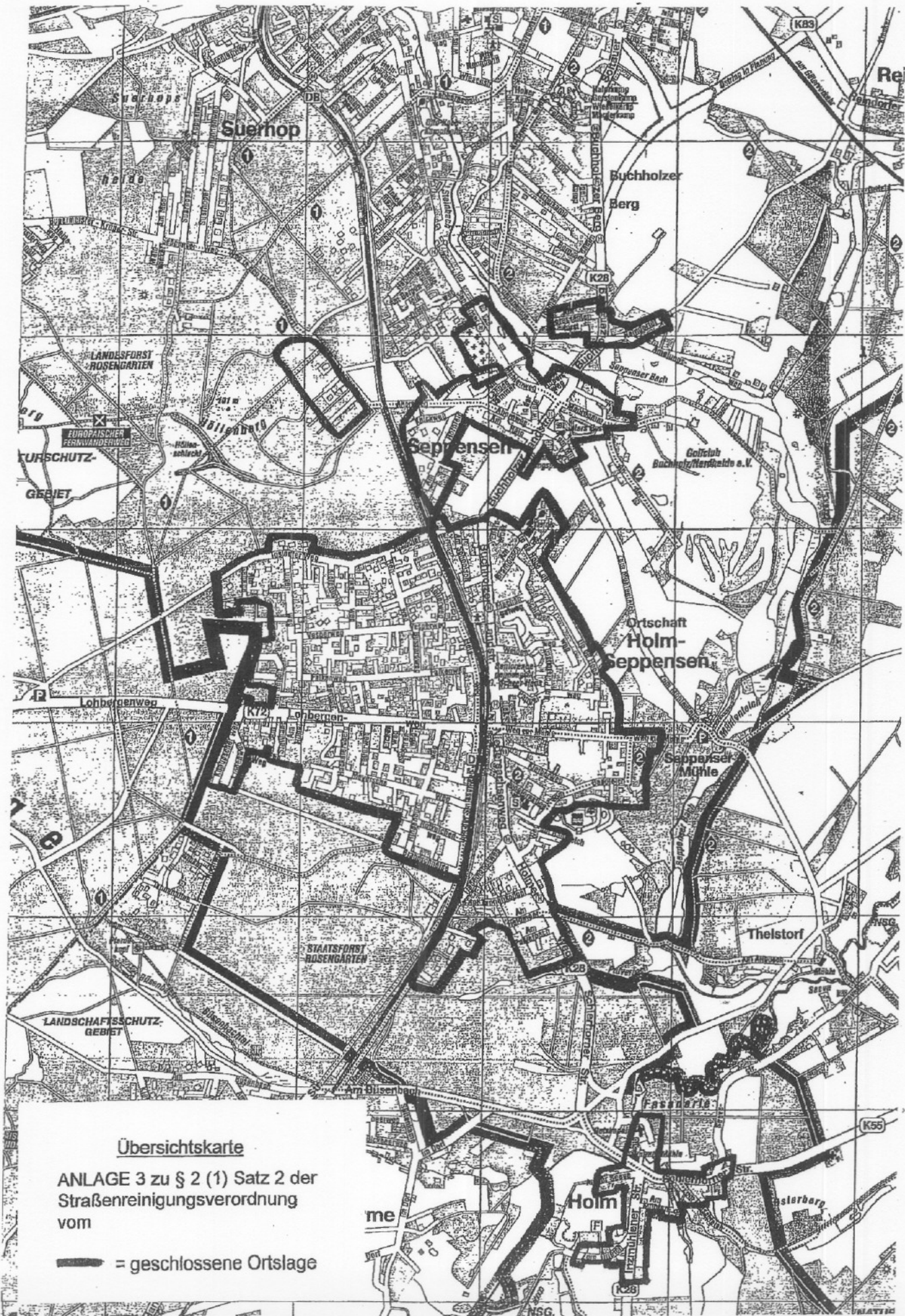




Übersichtskarte

ANLAGE 2 zu § 2 (1) Satz 2 der
Straßenreinigungsverordnung
vom

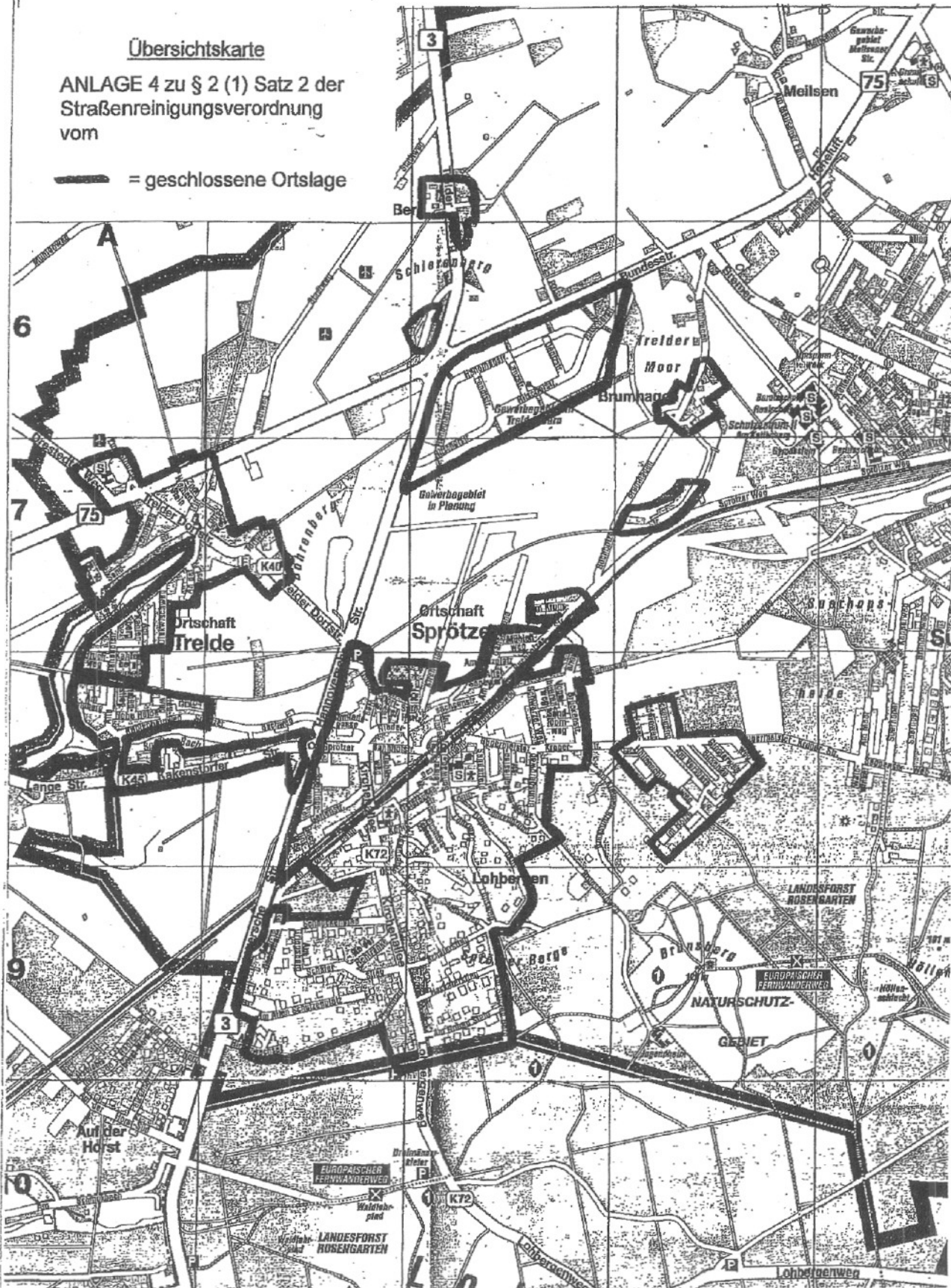
— = geschlossene Ortslage



Übersichtskarte

ANLAGE 4 zu § 2 (1) Satz 2 der
Straßenreinigungsverordnung
vom

 = geschlossene Ortslage



Haushaltssatzung

der Gemeinde Gödenstorf für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung vom 26. November 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

§ 1	Hhj. 2008 €	Hhj. 2009 €
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	526.200	530.200
in der Ausgabe auf	526.200	530.200
Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	114.000	101.500
in der Ausgabe auf	114.000	101.500

Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2		
	---	---

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 3		
	---	---

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

§ 4		
	200.000	200.000

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

§ 5	Hhj 2008 v.H.	Hhj. 2009 v.H.
1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	325	325
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	325	325
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag	325	325

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- € und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich.

Gödenstorf, den 26. November 2007

(Schröder)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gödenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 03.12.2007 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.12.2007 bis 08.01.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
freitags von 13:30 Uhr bis 15 Uhr**

Gödenstorf, den 03.12.2007

Bürgermeister

GEMEINDE HANDELOH

DER GEMEINDEDIREKTOR



Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Satzung über die Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereichssatzung) "Heidbrook / Heidekamp"

Der Rat der Gemeinde Handeloh hat in der Sitzung am 22.11.2007 die Innenbereichssatzung „Heidbrook/Heidekamp“ mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Handeloh unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Innenbereichssatzung „Heidbrook/Heidekamp“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Heidbrook/Heidekamp“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Jedermann kann die Innenbereichssatzung „Heidbrook/Heidekamp“ nebst Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

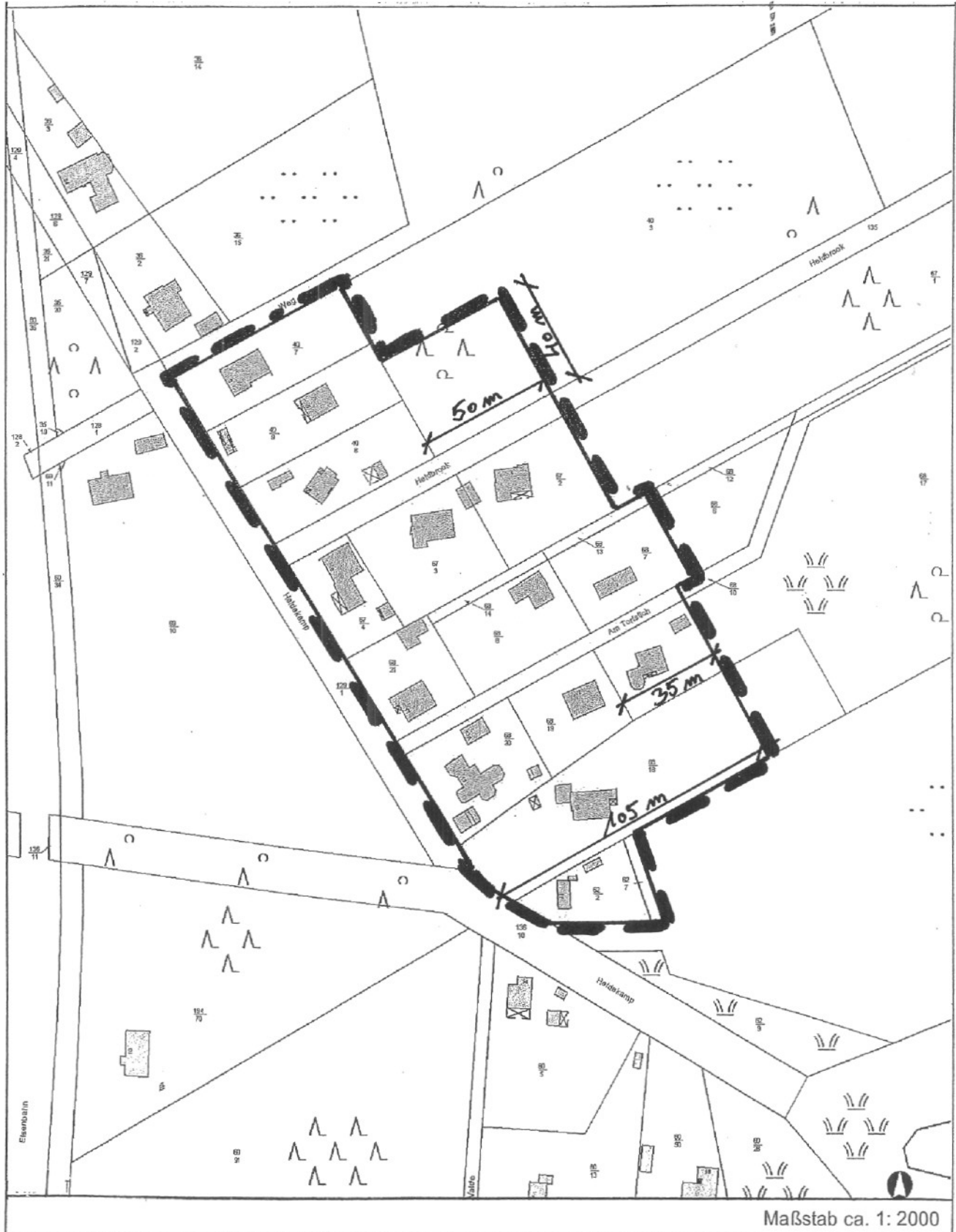
Handeloh, den 26. November 2007


.....
Der Gemeindedirektor



Gemeinde Handeloh

Geltungsbereich der Innenbereichssatzung
"Heidbrook / Heidekamp"



5. Änderungssatzung

zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 25.03.2002“ (Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 26.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderung)

§ 11 (**Benutzungsgebühr**) erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = **€ 30,31**.
2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = **€ 30,31**.
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = **€ 25,19**.
4. Ist die Abfuhr des unter Abs. 2 + 3 genannten Abwassers an Wochenenden (Sonnabend/Sonntag) oder an gesetzlichen Feiertagen notwendig, so ist ein Zuschlag pro Entleerung wie folgt zu entrichten = **€ 107,10**.
5. – unverändert –
6. – unverändert –

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Hollenstedt, den 26.11.2007


Samtgemeinde Hollenstedt
(Rennwald)
Samtgemeindegemeindevorsteher

Bekanntmachung Nr. SGJ 16/07

19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Jesteburg (Mobilfunkanlagen), Genehmigung

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 10.10.2007 (Az.: S03-61/05-04/07) die am 12.07.2007 vom Samtgemeinderat beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt. Durch sie wurde die Planbegründung geändert.

Inhalt der 19. Änderung ist die Darstellung von Eignungsstandorten für Mobilfunkanlagen mit Ausschlussfunktion.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 19. Änderung umfasst daher neben den Eignungsstandorten den gesamten Außenbereich (§ 35 BauGB) der Samtgemeinde Jesteburg. Die Lage der drei Eignungsstandorte ergibt sich aus dem nebenstehenden Kartenausschnitt.

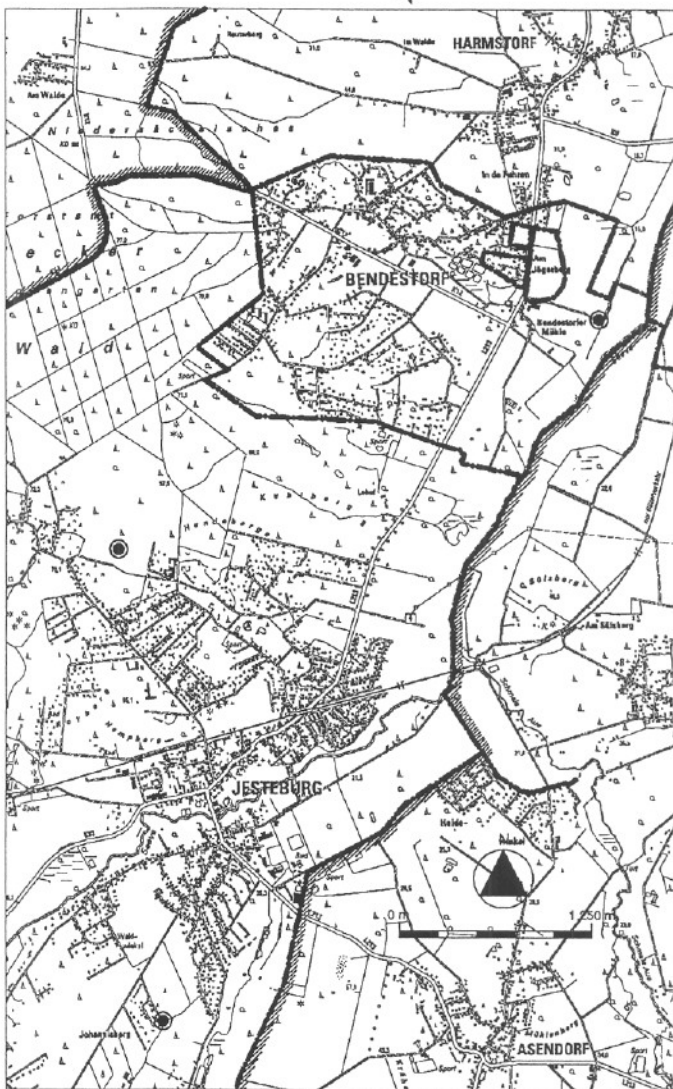
Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung liegen im Bauamt der Samtgemeinde Jesteburg (Zi. 21), Niedersachsenplatz 5, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten (mo., do. und fr., 9-12 Uhr, Di.15-18 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Jesteburg wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Jesteburg, den 26.11.2007



Quelle: Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 © ALGN

● Eignungsstandort



SAMTGEMEINDE JESTEBURG
Der Samtgemeindebürgermeister

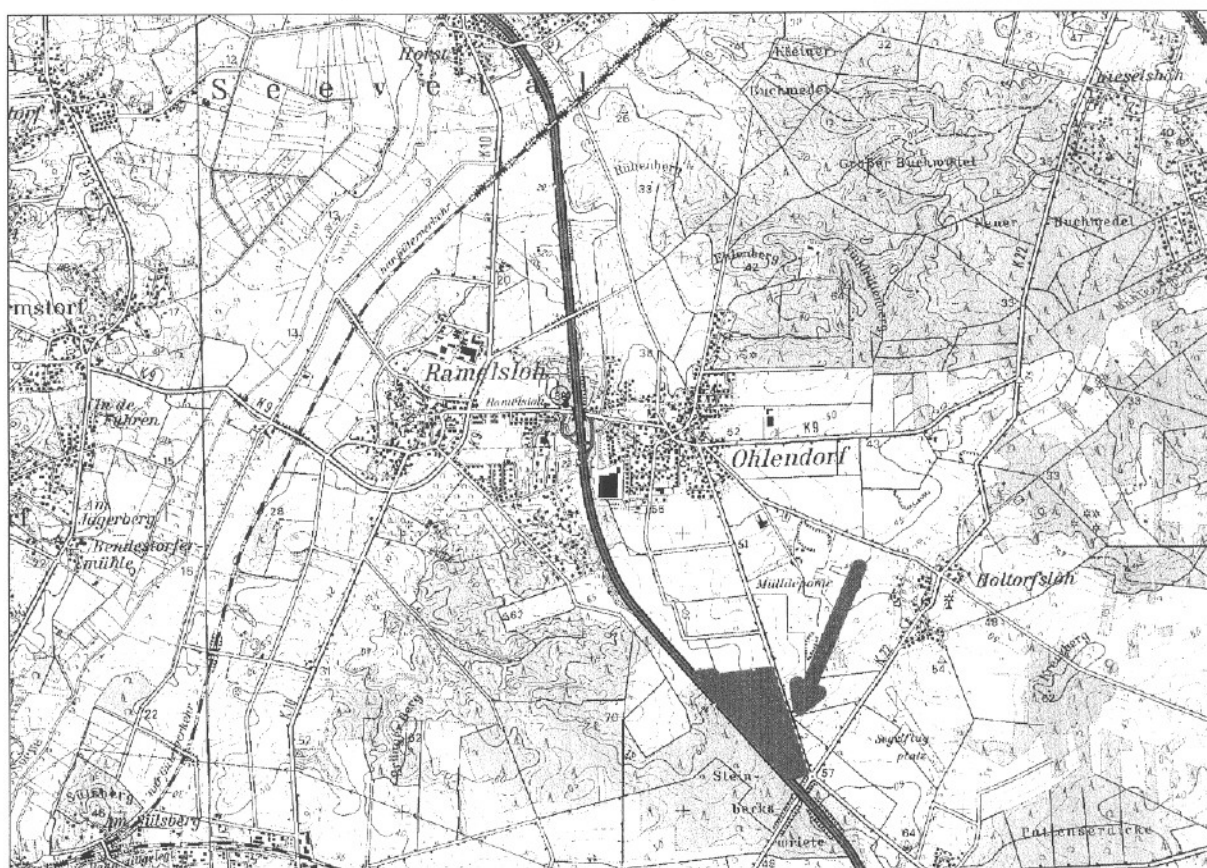
Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ohlendorf 12 „Gemüsebaubetrieb Behr AG“.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **11. Oktober 2007** den o. g. Bebauungsplan mit einem vorhabenbezogenen Teil als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Mit dem Bebauungsplan soll unter anderem der Bau einer Transportlogistikhalle vereinbart und der Bau von Saisonarbeiterunterkünften ermöglicht werden. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ohlendorf und wird durch die BAB A 7 im Westen und die Brackeler Straße im Osten begrenzt. Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an den Kreuzungspunkt an der Hanstedter Straße.

Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Ohlendorf 12 „Gemüsebaubetrieb Behr AG“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.. Der Bebauungsplan Ohlendorf 12, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.


Schwarz

Seevetal, den 26. Nov. 2007

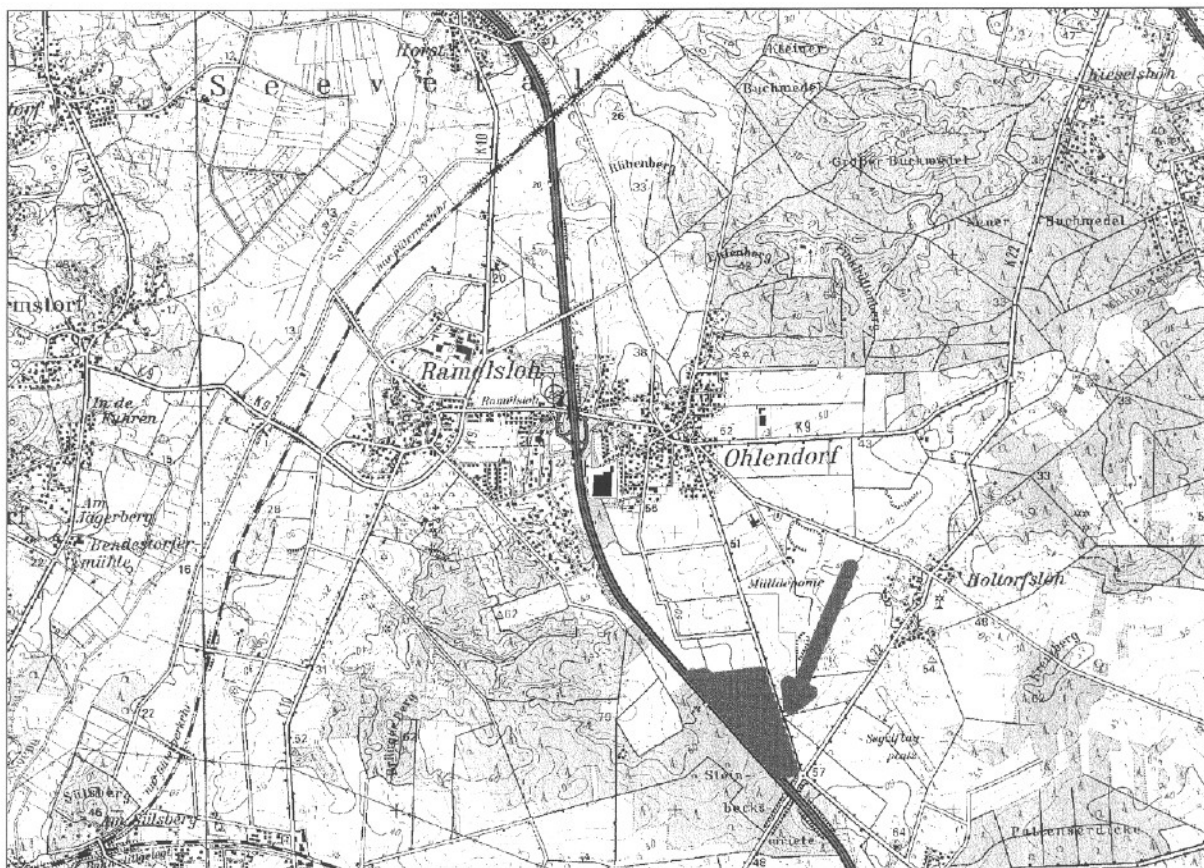
Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 (Bereich Ohlendorf-Süd) der Gemeinde Seevetal im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ohlendorf 12 „Gemüsebaubetrieb Behr AG“ für das Gebiet südlich von Ohlendorf, östlich der Autobahn A 7

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 27. Sept. 2007 (Az.:S03-61/09-03/07) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 28.6.2007 vom Rat der Gemeinde Seevetal beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ohlendorf und wird durch die BAB A 7 im Westen und die Brackeler Straße im Osten begrenzt. Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an den Kreuzungspunkt an der Hanstedter Straße.

Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 einschließlich Begründung wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.


Schwarz

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wenzendorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wenzendorf in der Sitzung am 25.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
um	um	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	271.300	0	1.177.000	1.448.300
die Ausgaben	276.700	-5.400	1.177.000	1.448.300

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	236.000	0	566.200	802.200
die Ausgaben	236.000	0	566.200	802.200

3

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO, wird nicht geändert.

Gemeinde Verwaltung
Wenzendorf

Gemeinde Wenzendorf, den 08.11.2007

(Cohrs)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wenzendorf

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.12.2007 bis 21.01.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Wenzendorf, den 03.12.2007

Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Winsen in 21423 Winsen/Luhe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Winsen in Winsen/Luhe hat der Kirchenvorstand am 07. November 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre (jährl. 8,60 €)	- für 25 Jahre -	215,-	€
b) für Kinder bis zu 5 Jahren (jährl. 3,60 €)	- für 20 Jahre -	90,-	€

2. Wahlgrabstätte für Särgе

a) für 25 Jahre (jährl. 14,- €)	- je Grabstelle -	350,-	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	14,-	€

3. Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge

a) für 25 Jahre (jährl. 13,- €)	- je Grabstelle -	325,-	€
b) für 25 Jahre Rasenpflege (jährl. 23,- €)	- je Grabstelle -	575,-	€
c) für jedes Jahr der Verlängerung:	1. Grabnutzrecht	- je Grabstelle -	13,- €
	2. Rasenpflege	- je Grabstelle -	23,- €

4. Urnengrabstätte in Rasenlage

a) für 25 Jahre (jährl. 7,40 €)	- je Bestattung -	185,-	€
b) für 25 Jahre Rasenpflege (jährl. 10,60 €)	- je Bestattung -	265,-	€

5. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre	- je Grabstelle -	185,-	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	7,50	€
c) bei einer zusätzlicher Beisetzung einer weiteren Urne 185,- € und eine Gebühr gem. 5b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die Ruhezeit			

6. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Rasengrab) :

a) für 25 Jahre (jährl. 18,- €)	- je Urne -	450,-	€
------------------------------------	-------------	-------	---

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte für Särge gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Rasenwahlgrabstätte eine Gebühr von 50 % gemäß 2.a) = 175,- €
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 100,- € für eine Grabstelle.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kühlung	- je Bestattung u. Woche-	35,-	€
2. Gebühr für die Benutzung des Abschiedraums	- je Bestattung -	50,-	€
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	- je Bestattung -	130,-	€
4. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anläßl. einer Beisetzung ohne vorherige Trauerfeier	- je Bestattung -	60,-	€

III. Gebühren für die Beisetzung :

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:			
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:		90,-	€
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:		250,-	€
2. für eine Urnenbestattung:		90,-	€

V. Gebühren für Umbettungen 2):

1. für die Ausgrabung einer Leiche:	500,-	€
2. für die Ausgrabung einer Asche:	125,-	€

2) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen: 40,- €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) für 25 Jahre - je Bestattung - 130,- €
(jährlich 5,20 €)

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 5,20 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Winsen/Luhe, den

26.11.2007

Den Kirchenvorstand:



Hildegard Reif
Vorsitzende/r

Jörg Windig
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den

12.8. NOV. 2007

Der Kirchenkreisvorstand:



[Signature]
(als Bevollmächtigter)